

zum Kreistag am 22.10.2019, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 10.10.2019

Az. 1/BM/KK/DAWI

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 22.10.2019, Ö

Beteiligungsmanagement; Kreisklinik gGmbH; Grundsatzbeschluss zur medizinischen und technischen Ausstattung im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesses (DAWI)

Sitzungsvorlage 2019/3355/1

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im
Kreis- und Strategieausschuss am 07.10.2017, TOP 10ö

Die Kreisklinik verfügt jährlich über ca. 1. Mio. Euro aus den pauschalen Fördermitteln des Freistaates Bayern gem. Art. 12 BayKrG. Mit diesem Mitteln müssen alle kurzfristigen Anlagegüter wiederbeschafft oder ergänzungsbeschafft werden. Alle Investitionen in den Klinikbetrieb, die nicht durch die Bauinvestitionsförderung nach Art. 11. BayKrG gefördert werden, müssen von diesem Betrag finanziert werden. Es handelt sich dabei um med. Großgeräte wie MRT, CT, Ultraschallgeräte, OP- Ausstattung, Klinikbetten, OP- Material, Ausstattung und vieles mehr.

Die pauschalen Fördergelder reichen allerdings bei weitem nicht aus, um den Klinikbetrieb zeitgemäß und modern mit kurzfristigen Anlagegütern ausstatten zu können. Die Klinik benötigt um ihre Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend des Betrauungsaktes erbringen zu können und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Ebersberg und darüber hinaus mit hochwertigen medizinischen Leistungen zu sichern, **jährlich einen höheren Mindestbetrag an zur Verfügung stehenden Mitteln um Investitionen in Geräte und EDV** über die Mittel gem. Artikel 12 BayKrG hinaus finanzieren zu können.

Aus diesem Grund enthält der vom Kreistag jährlich im Rahmen des Haushaltsplans enthaltene DAWI folgende Formulierung:

Vermeidung von Überkompensation (Regelung ist jährlich zu überprüfen): Aus dem kumulativen Nettoergebnis (ohne AFA eigenkapitalfinanziert) sind jährlich vorab 3,0 % aus der Position der allgemeinen Krankenhausleistungen (ab Beginn der Vereinbarung) den Rücklagen für medizinische Geräte und EDV zuzuführen (auch rückwirkend, wenn

zwischendurch Ergebnisse negativ sind). Verbleibende Nettoergebnisse müssen zur Reduzierung der Zuschüsse des Landkreises (in der Regel für Baumaßnahmen) eingesetzt werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird eine eventuelle Überkompensation festgestellt und dokumentiert und im Folgejahr von der Kreisklinik den zweckgebundenen Rücklagen für Baumaßnahmen zugeführt.

Der Landkreis gewährt der Kreisklinik zur Finanzierung der Anschaffung von medizinischer Ausstattung und EDV (Anlagevermögen) ein Darlehen, falls der Klinik auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Rücklagen hierfür zur Verfügung stehen.

Seit mehreren Jahren erwirtschaftet die Kreisklinik keine Gewinne mehr. Die Regelung läuft deshalb ins Leere. Auch über Rücklagen verfügt die Klinik nicht mehr. 2020 muss der Landkreis erstmals eine Ausgleichszahlung für die Verluste des Jahres 2015 in Höhe von 1,96 Mio. € leisten. 2021 wird keine Ausgleichszahlung nötig sein, ab 2022 wieder im 7-stelligen Bereich, soweit in den nächsten Jahren die Rückkehr zur Gewinnerwirtschaftung nicht gelingt.

Die Regelung, 3 % der Umsatzrendite aus den allgemeinen Krankenhausleistungen aus positiven Ergebnissen den Rücklagen für medizinische Geräte und EDV zuzuführen, entspricht in etwa einem Betrag von 1,5 Mio. € jährlich. Diese 3 % zusätzlich den allgemeinen Krankenhausleistungen zu den pauschalen Fördergeldern nach Art 12. BayKrG zuzuweisen, wird im Klinikwesen als notwendige Bereitstellungspauschale zur Finanzierung von kurzfristigen Anlagegütern angesehen.

Zur Sicherung des Wettbewerbs muss allerdings eine Überkompensation durch den Gesellschafter ausgeschlossen werden. Deshalb regelt der Betrauungsakt, wie Überkompensation vermieden wird. Die 3 % aus der Umsatzrendite führen nicht zur Überkompensation. Der darüber hinaus verbleibende Betrag muss dagegen zwingend den Baumaßnahmen zugeführt werden.

Der Landkreis kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse jeweils erforderliche Investitionszuschüsse leisten.

Wenngleich diese Regelung ausreichen würde, auch Investitionszuschüsse über Baumaßnahmen hinaus zu leisten (also z.B. auch für EDV und medizinische Geräte), wird vorgeschlagen, den Betrauungsakt (DAWI) wie folgt zu ergänzen:

a) Investitionszuschüsse Artikel 12 BayKrG

Der Landkreis kann auf Antrag des Aufsichtsrats der Kreisklinik Zuschüsse für Investitionen in medizinische Geräte und die Weiterentwicklung der EDV leisten. Zur Vermeidung der Überkompensation erfolgt die Endabrechnung auf Grund der Anlage 2 zum Betrauungsakt.

Das Beteiligungsmanagement empfiehlt eine Zuschusszahlung anstelle eines Darlehens, weil Darlehen das Betriebsergebnis der Klinik weiter belasten. Dies ist in der derzeitigen Situation der Kreisklinik nicht zielführend.

Auf die Warteliste wurde diese Investition nicht gesetzt. Es handelt sich um eine jährliche Ausgleichszahlung, die so lange gewährt wird, bis die Kreisklinik wieder Gewinne erwirtschaftet.

Kreis- und Strategieausschuss am 07.10.2019:

Der Beschlussvorschlag lautete ursprünglich:

- 1. Der Landkreis Ebersberg gewährt der Kreisklinik gGmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € für Investitionen in medizinische Geräte und EDV.*
- 2. Zur Vermeidung der Überkompensation erfolgt die Endabrechnung auf Grund der Anlage 2 zum Betrauungsakt.*
- 3. Sobald die Kreisklinik wieder Gewinne erwirtschaftet und die Defizite der vergangenen Jahre ausgeglichen sind, werden die Zuschüsse gegen die Gewinne verrechnet. Übersteigen die Gewinne den Zuschuss, werden die Zuschusszahlungen für die Investitionen in medizinische Geräte und EDV eingestellt.*

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

- 1. In den Jahren, in denen die Kreisklinik gGmbH nicht in der Lage ist, die notwendigen Investitionen in medizinische Geräte und EDV selbstständig zu finanzieren, gewährt der Landkreis Ebersberg der Kreisklinik gGmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € für Investitionen in medizinische Geräte und EDV. Dieses Verfahren orientiert sich am letzten bekannten Jahresergebnis.*
- 2. Zur Vermeidung der Überkompensation erfolgt die Endabrechnung mit einem Verwendungsnachweis auf Grund der Anlage 2 zum Betrauungsakt.*

Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass ein Automatismus vermieden werden soll und der Anreiz für die Kreisklinik gGmbH erhöht werden soll, wieder Gewinne zu erwirtschaften.

Die Beschlussfassung erfolgte mit einer Gegenstimme.

Auswirkung auf Haushalt:

Im Kreishaushalt entstehen jährlich 1,5 Mio. Euro Investitionskosten für die Ausstattung in medizinische Geräte und EDV.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 3. In den Jahren, in denen die Kreisklinik gGmbH nicht in der Lage ist, die notwendigen Investitionen in medizinische Geräte und EDV selbstständig zu finanzieren, gewährt der Landkreis Ebersberg der Kreisklinik gGmbH jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. € für Investitionen in medizinische Geräte und EDV. Dieses Verfahren orientiert sich am letzten bekannten Jahresergebnis.**
- 4. Zur Vermeidung der Überkompensation erfolgt die Endabrechnung mit einem Verwendungsnachweis auf Grund der Anlage 2 zum Betrauungsakt.**

gez.

Brigitte Keller